



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XX. Die Kayserlichen sind mit der Reichs-Stände Versicherung wegen Elsaß, unzufrieden: Umfrage im Fürsten-Rath, betreffend des Reichs Assecuration bey ermangelnder Spanischen Cession des Elsaß an ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. factum fuerit, Rex Christianissimus tenebitur absque mora tam ad solutio- 1648.
 Octob. nem prædictam, quam restitutionem Civitatum. In ejus rei fidem hoc Octob.
 Attestatum omnium Statuum nomine, ab Imperii Directorio subscriptum
 & sigillatum fuit. Monasterii Westphalorum die 15. Octobris 1648.

§. XX.

Die Kayserli-
 chen sind mit
 der Reichs-
 Stände Ver-
 sicherung we-
 gen Elsaß, un-
 zufrieden.

Desselben Nachmittags verlangten die Kayserlichen Gesandten, sämtlicher Reichs-Stände Gesandten zu sich in des Grafen von Nassau Quartier, alwo ihnen von dem Legato Wolmarn diese Proposition geschah. Præmissio titulo: Sie hätten heute vernommen, daß gestern der Chur-Fürsten und Stände Deputirten und Abgeordnete sich mit der Cronen Abgeordneten so weit verglichen, daß nunmehr keine Haupt Difficultät zwischen denen Königlich-Französischen und Schwedischen Plenipotentiaris eins, und den Ständen andern Theils, enthalten, sondern die Subscriptio morgendes Tages ihren Fortgang haben solle. Nun hätten sie sich der beschenehen Anzeige um so vielmehr erfreuet, nachdem sie 16. oder 17. Tage zugewartet, als sie im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät, das mit dem Königlich-Französischen Plenipotentiaro, Comte Servient, zu Ohnabrück abgeredetes Instrument eingewilliget, und die Subscriptio doch nicht erfolget, wolten auch nicht gerne ihres Orts etwas erwinden lassen, was zum Schluß gedeylich. Nachdem aber sonderbahre Bedencken vorgestanden, hätten sie nicht vorbey gekont, derer Stände Gesandten an sich zu begehren, und ihnen solches vorzuhalten. Man werde sammt und sonders berichtet seyn, was gestalt man am 11. hujus, durch sonderbahre Deputirte ihm, Wolmarn, angezeigt habe, daß Graf Servient wegen ermangelender Cession, so in puncto Satisfactionis Gallicæ, Ihro Kayserliche Majestät, und Dero Erz-Herzogliches Hauß, wie auch der König zu Hispanien zu ertheilen, und von dem Könige zu Hispanien zu wege zu bringen, versprochen worden, allerhand Difficultäten moveret, und begehret habe, ihm darin Satisfaction zu geben. Derohalben darauf gedacht worden, daß demselben ein Project, so man ihm, Wolmarn, gewiesen,

übergeben werden solle, mit begehren, er, Wolmarn, sollte sich erklären, welches unter den zween vorgezeigten Projecten, dem Grafen Servient zu überhändigen. Worauf er zur Antwort gegeben, es sey ein Werk von solcher importanz, daß er sich allein darüber nicht resolviren könne, sondern mit seinen Herren Collegen darob communiciren müsse, dabey anhängend, wann die Deputirten seine Meynung in privato begehren, müsse er vermelden, daß er specialem Asssecurationem nicht könne verwilligen, sondern befinde vielmehr, daß die Stände aus diesem jetzigen Krieg in einen neuen Krieg eingefochten würden, daß auch die Neutralität, welche in Instrumento Pacis Art. 1. de constituenda pace, wegen des Burgundischen Crayses gegen Hispanien stabiliret worden, hinterzogen, und aus neutralen Ständen Feinde gemacht würden, welches er sich nicht versehen, noch, daß man den König zu Hispanien pro hoste declariren wolle: in mehrer Ernung, daß die Stände sich erkläret, sie wolten nach geschlossenen Deutschen Frieden sich interponiren, damit auch der Friede zwischen den Cronen Hispanien und Frankreich erfolge, und derowegen hierin nicht unzeitige Vorsorge zu tragen, daß solches falls die Königlich-Spanische Gesandten die Interposition verdächtig halten würden: und was er selbiges mahl mehr angeführet habe, mit dem Ersuchen, sich darzu nicht zu verstehen, weil er lieber gesehen lassen könnte, falls die Königlich-Spanische Cessio bey der Ratification nicht zur Hand kommen sollte, daß die Cron Frankreich die Lande, so sie zu restituiren, und die Gelder, so sie wegen Elsaß auszuführen hätte, so lange in Händen behalten möchte, bis die Stände eine specialem Asssecurationem gegeben hätten. Man möchte derohalben dem Graf Servient zusprechen, damit er sich bis zu einkommender Ratification gedulde; werde die Cessi-

1648. Cession alsdenn zur Hand seyn, so dürffe es keiner special-Assecuration; wo aber nicht, habe die Cron Franckreich nach, wie vor, ihr Recht in acht zu nehmen. Daher er auch gebeten, man möchte à parte Statuum dem Graf Servient davon keine apertur thun. Solches sey nun angestanden, bis den 14. dieses Monats, da, wie zu vernehmen gewesen, man unter den Ständen eine Consultation angestellt und geschlossen habe, wann diese Spanische Cession bey Auswechselung der Ratificationum des Friedens, nicht zur Hand seyn würde, so solle von den Ständen eine special-Cession und Assecuration ausgestellt werden. Sie, die Kayserlichen, hätten es dahin gestellt seyn lassen, und vernemmen, die Sache werde ruhen, aber vernommen, wie diese Versprechniß noch weiter verhänglich eingerichtet worden sey, daß, falls gleich die Stände eine speciale Assecurationem gebeten, jedoch die Cron Franckreich, auch die 4. Wald-Städte, und die Gelder vor Elßaß, zurück zu halten befugt seyn solle, bis die Königlich-Spanische Cession einlange. Als sie solches vernommen und erwogen, befände sich, daß sie, als Ihre Kayserlichen Majestät, und er, Wolmar, insonderheit, als des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich verpflichteter Diener, darein nicht willigen könnten, derschalten sie der Stände Gesandten ersuchen wolten, dahin zu denken, wie sie dieser Beschwerlichkeit abkommen möchten, mit dem andeuten, daß sie sonst zur Subscription der Cession nicht gelangen könnten. Sie begehrt die Subscriptionem der Instrumentorum nicht zu hindern, aber, nachdem Ihre Kayserliche Majestät auf Ersuchen und Anlangen unterschiedener Stände, alles bestebet, und ihnen anbefohlen hätten, dabey zu bleiben, habe sie nicht vermuthet, daß dergleichen vorgehen sollte, hätte also auch nichts hierin anbefohlen. Die weil nun diese präjudicirliche Handlung dergestalt beschaffen sey, daß sie gegen Ihre Kayserlichen Majestät, und er, Wolmar, gegen seinen gnädigsten Herrn dieselbe nicht zu verantworten getrauet, könnten sie auch darein nicht consentiren, in Befindung, daß Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht dadurch ihres Landes, so ihr zu restituiren wäre,

und des Geldes, so versprochen sey, in Ewigkeit entsetzt würden. Ihre Kayserliche Majestät habe allein ans Begierde, Deutschland Frieden zu stiften, alles bey Seit gesezet, und was die Stände gut befunden, genehm gehalten, der Zudersicht, es werde Ihre Hoch-Fürstliche Durchlaucht nicht hintan gesezet werden. Es sey gleichwohl diese Handlung ihnen, den Kayserlichen, hinder Rücks vorgenommen worden. Man müsse auf zweyerley sehen: 1) Wann die Cronen nicht Lust zum Frieden hätten, und die Cron Hispanien und Franckreich unter sich den Krieg noch länger continuiren solten, so müsse sein gnädigster Herr, der Erz-Herzog zu Inspruck das keine so lange entbehren; 2) Könnte der König in Hispanien versterben, und müsse also auch sein gnädigster Herr alles in Ewigkeit missen. Sein gnädigster Herr sey unschuldig, und habe der Cron Franckreich nichts zuwider gethan, Dero Herr Vater habe auch mit der Cron Franckreich keine Feindschafft gehabt, daher auch jeso von der Cron Franckreich ein Stück Geldes verwilliget worden sey. Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht solten nun sehen, daß andern Ständen Equivalencia wiederführen, aber Ihre nicht; sondern vielmehr, daß Ihre die Mittel besommen würden, darzu zu gelangen, weil die Cron Franckreich jederzeit werde vorschützen, des Königs in Hispanien Consens sey nicht vorhanden. Derschalten sie die Stände ersuchen wolten, daß solche difficultät removiret werde. Wie angedeutet, wären sie, die Kayserlichen Gesandten, zur Subscription der Instrumentorum Pacis instruiret, und wolten damit nicht verziehen, was aber die Cession anbetrefte, so Ihre Kayserliche Majestät, samt Dero Erz-Herzoglichen Hauß zu geben hätten, und der Cron Franckreich versprochen worden, die könnten sie solcher gestalt nicht aus Handen geben, und er, Wolmar, werde sich darzu nicht verziehen, dann er es nicht zu verantworten wüßte, auch sonst in schwere Ungnade fallen werde. Gleichwie jedweder auf seines Herrn Interesse sähe, also werde er auch nicht zu verdanken seyn. Und dieses sey vorzutragen gewesen, mit Bitte, man wolle sich solches alles recommendiret seyn lassen.

1648.
Octob.

1648.
Octob.

Umfrage im
Fürstenthum
betreffend
des Reichs-
Assuration
bey erman-
gelnder Spa-
nischen Cessi-
on des Elß
an Frank-
reich.

Hierauf giengen die Chur-Fürstlichen Gesandten in ein Neben-Zimmer, aber das Fürstliche Collegium, wie auch das Städtische traten in demselben Tafel-Gemach, jedes absonderlich, zusammen, und setzten sich die Kayserlichen unterdeß nieder.

Bei denen Fürstlichen proponirte der Oesterreichische Abgesandte Goll: „Man habe angehdret, wohin der Kayserlichen Proposition gängen, nemlich, daß sie, und in specie Herr Wolmar, impossibilia nicht eingehen könnten, und derowegen dem Werck dergestalt zu remediren, damit die Stände nicht in größere difficultäten gesetzt würden. Er wolle demnach vernehmen, wie dem Werck durch temperamenta zu helfen, damit das hochlöbliche Haus Oesterreich, und in specie sein gnädigster Herr, der Erz-Herzog zu Inspruck, sich nicht zu beschweren habe.

Ex parte Oesterreich: Von der Cron Frankreich Satisfaction in genere zu reden, wisse er, was er, so wohl zu Osna-brück, als im Rahmen Seines gnädigsten Herrn, defendiret und protestiret, darauf er sich beziehe, und dieselben Vota wiederhole. Belangend aber diese Propositionem, halte er dafür, es werde vor Gott und der Welt solch Vorhaben nicht zu verantworten seyn, sondern dahin zu trachten, daß sein gnädigster Herr zu den Städten und Gelde möchte können gelangen. Man wisse, daß alhie vor eslichen Tagen in dieser Sache ein Schluß gemachet worden sey, wider seinen Willen, es aber dabey noch nicht blieben, und würden wenig seyn, die da ihren Willen darzu geben, und solchen modum agendi approbirten. Bitte demnach, alles auf solchen Stand zu richten, daß sein gnädigster Herr könne seinen Consens geben, und nicht dürffe vol- lend das Seinige missen.

Bayern, habe der Herren Kayserlichen Proposition angehdret, und befremdlich vernommen, daß die Subscription der Instrumentorum Pacis wolte verhindert werden. Wenn Sr. Churfürstliche Durchlaucht er es solte zuschreiben, daß der Frieden wolte gesteckt werden, wesse es Dero leid seyn. Er sehe, daß es

um die Cession zu thun wegen der Elßsächsischen Lande, welche Cessio zwischen denen Kayserlichen und Königl. Fransösischen ohne der Stände Vorwissen und Consens, verglichen und verwilliget worden. Besser wäre es, daß die Cessio Hispanica niemals eingewilliget worden, weil es aber geschehen, und die Cron Frankreich begehre, das Versprechen zu halten, wäre schwer solches zu hindern. Zu wünschen sey, die Sache wäre in solchen Stand, daß der König zu Hispanien keine difficultät zu machen habe, wie dann zu hoffen, Gott werde Gnade geben, daß nach geschlossenem Reichs-Frieden, der Friede zwischen Hispanien und Frankreich auch folge, und wolten Sr. Churfürstliche Durchlaucht durch Dero Geiandtschaft sich gerne interponiren, und dahin cooperiren helfen, dadurch denn diese difficultät falle. Solte es aber über Verhoffen nicht erfolgen, sey er beschliget zu sehen und zu arbeiten, wie aus diesem Krieg zu kommen, und würden die Stände müssen eine Resolution fassen. Es werde aber verhofft, das hochlöbliche Haus Oesterreich werde sich nicht aufhalten, sondern dem Römischen Reich und sich, den Frieden befördern. Bitte, denen Kayserlichen solches zu remonstriren, damit sie dasjenige, was Ihre Kayserliche Majestät sich erklärt habe, zum effect brächten, und die Subscriptionem Instrumentorum wegen dieses emergentis nicht zurück stellten, denn es dem Römischen Reich zu schwer falle, und Ihre Kayserliche Majestät, samt Dero Erz-Herzogliches Haus des Frieden eben so wohl bendthiget sey. Man begehre dem Erz-Herzoglichen Hause Oesterreich nicht zu präjudiciren, es sey aber auch nicht zu hoffen, daß Ihre Königl. Majestät zu Hispanien, wegen weniger Zeilen, die Städte und Gelder werde wollen zurück lassen. Halte demnach dafür, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen, sie möchten dieser Ursachen halber, die Subscriptionem nicht hindern, denn man erbietig, nach geschlossenen Deutschen Frieden, auch zu Erlangung des Spanischen Frieden, allen Fleiß beizutragen.

Salzburg, erinnere sich, was wegen einer special-Clauful am 14. hujus in den

1648.
Octob.

1648.
Octob. den Reichs-Räthen vorkommen und con-
cludiret, und wie er defectum Mandati
allegiret. Und ob er sich wohl ver-
sichert halte, daß Se. Hochfürstliche Gna-
den gerne sehen, daß dem hochlöblichen
Erz-Haus Oesterreich, wie auch sonst kei-
nem andern Stande, einig Prajudiz nicht
geschehe, so könne er sich doch, weil er kei-
ne Instruction habe, hierin weiters nicht
heraus lassen, sondern müsse fernern Be-
sehl einholen.

Pfalz-Neuburg, erinnere sich ebener-
gestalt, was am 14. hujus per majora
des Fürsten-Raths, geschlossen, daß nem-
lich gradatim zu verfahren, und erstlich
dem Königlich-Franckischen Plenipo-
tentiario, Graf Servient, zu remon-
striren, warum diese specialis Gua-
randia nicht zu begehren, sondern die
versprochene Guarandia generalis ge-
nug sey. Im fall 2) soches nicht an-
genommen werde, könne man sich heraus
lassen, was des Herrn Volmars Excellenz
per discursum gedacht, daß nemlich
die Cron Frankreich die 4. Wald-Städte
und die 3. Millionen so lange in Händen
zu behalten, bis Thro Königl. Maje-
stät zu Hispanien Cessionenlänge. Wenn
auch dieser Vorschlag nicht verfangen, als-
dann habe man sich 3) zur special-Gua-
randia erberig zu machen. Nun wisse
er aus mangelnder Information, und
weil von dem Reichs-Directorio keine
Relation geschefen, eigentlich nicht, wor-
auf es beruhe, und sey gesagt worden,
daß Graf Servient sich der special-
Guarandi begeben, so er auch Sr. Fürst-
lichen Durchlaucht überschrieben, aber
nachmahls revociren müssen; was die
Kaiserliche versprochen, wisse er nicht. Die
Sachen beruheten auf solchen terminis,
daß er nicht sehe, wie die difficultäten
aufzuheben, noch ersinne, wie der obex
zu removiren, es sey denn, daß Graf
Servient die alternativam admittire,
entweder die Retentionem, oder Cessio-
nem Hispanicam. Dem Werck wür-
de am besten geholffen, wie auch Bayern
gedacht, wenn gleichfalls zwischen selbigen
beyden Cronen der FriedensSchluß erfolge,
allein, weil es noch ungewiß, wisse er nicht,
wie es anzugreifen. Se. Fürstliche
Durchlaucht hätten es gerne gesehen, und

auch am besten gehalten, wenn der Frie-
de mit der Cron Hispanien und Franck-
reich zugleich erfolget.

Teutschmeister, habe angehdret, was
die Kayserlichen proponiret, und ver-
hofft, weil Thro Kayserliche Majestät al-
les ratificiret, es werde der Frieden-
Schluß erfolget seyn. Erfahre aber die
difficultäten, da er doch heute verstan-
den, daß alles richtig, und morgendes
Tages die Subscriptio vorgehen solle.
Die Kayserlichen, und insonderheit Vol-
mar, erklärten sich jeso, die Cessionem
nicht heraus zu geben, und müsse also das
Werck ins Strecken gerathen. Es sey be-
schwerlich, daß man solche Sachen aus-
gebe, und mit andern nicht communicire,
wisse auch nicht, ob die Deputirten
Macht hätten, etwas vor sich abzuhandeln,
also indem man vermeynet, durch wenige zu
tractiren, werde das Werck verlängert.
Jeso sey die Quæstio, was bey der Sache
zu thun? weil nun die Kayserlichen beden-
cken hätten, die Cessionem zu extradiren,
sehe er nicht, wie ihnen anzumuthen, daß
sie alles adprobiren müssen, was die
Cronen begehreten, bevorab, wenn man
die Cron Hispanien separire. Könne
sich zu selber Schrift nicht verstehen, und
wolle vernehmen, was vor Mittel diejen-
igen vorschlugen, die so weit sich heraus ge-
lassen und gangen wären.

Sachsen-Altenburg: Man könne
das Bayerische Votum wohl repetiren,
und sey nicht ohne, wie Pfalz-Neu-
burg erinnert, wann die Hispanischen
Tractaten zum Ende gebracht, wäre man
den difficultäten entgangen. Daß es
nicht geschehen, daran wären die Stände
nicht Ursach, die nach Abzug des Grafen
von Trautmannsdorff gebeten, man möch-
te darin schliesen. Man habe nun ein
ganz Jahr müssen nachsehen, in Ruhe
stehen, und im Kriege bleiben. Nach
Öfnabrück wäre geschrieben worden, es
stehe auf wenigen, und gleichwohl aber
sey nichts daraus worden, daher die Stän-
de gesehen, daß mit dem Frieden des Röm-
ischen Reichs, auf diese langweilige Sa-
chen nicht zu warten sey: Es hätten auch die
Kayserlichen sich unterschieden erkläret,
wegen des Hispanischen solte der Deutsche
Friede nicht aufgehalten werden. Man
erklä.

1648.
Octob.

1648.
Octob.

erkläre sich im Nahmen Sr. Fürstlichen Gnaden, wie auch andere Stände gethan, allen möglichsten Fleiß alsdenn anzuwenden, damit die Spanische Handlung zu glücklichem Ende gebracht werde. Den scopum des Friedens zu erlangen, müsse man darzu thun, und sich also nicht aufhalten, denn sonst könne man zu der andern Handlung, nemlich des Friedens zwischen Hispanien und Frankreich, nicht gelangen, man wolte denn eine Mixtur zulassen, dadurch aus keinem nichts werde. Nicht gnugsam wäre zu beklagen, daß, wenn eine Parthey gewonnen, und die obstacula removiret, sich nochmahls auf der andern Seite Hinderung finde. Man habe sich dergleichen Proposition und Verhinderung nicht versehen, weil erstlich die Kayserlichen, was man an Graf Servient gebracht, nicht erst heute erfahren, sondern von allen Wissenschaft gehabt hätten: und also zu denken gewesen, sie würden es eher an die Stände gebracht, und nicht bis 180 verspart haben. So wäre (2) denn die Sache also nicht beschaffen, daß sie aufzuhalten, sintemahl die Deputirten mehr nicht eingeräumt hätte, als Graf Servient albereit in Händen gehabt, und die General-Guarandie mit sich bringe: es sey 180 auch nun eine promissio geschehen de futura obligatione. Was (3) das Jus Retentionis betrifft, so habe die Cron Frankreich solches auch albereit zu gebrauchen gehabt, weil die Kayserlichen Plenipotentiarii factum tertii promittiret hätten. Daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Oesterreich dergleichen Angelegenheit zuwachte, sey Ihm von der Grund der Seelen leid, aber die Stände könten nicht darzu, dann es schon zu weit kommen, die Kayserlichen ohne Wissen der Ständeden punctum Satisfactionis Gallicæ abgehandelt, und die Stände nun gesagt hätte, sie könten der Cron Frankreich nicht wehren, das Jus Retentionis zu exerciren. So hätten auch die Kayserlichen Gesandten sich eventualiter albereit zum Jure Retentionis erklärt. Man habe, wie der Chur-Bayerische angeführet, die Stände nicht befraget, als die Verwilligung geschehen. Es sagten zwar die Kayserlichen, sie wolten die Subscriptionem Instrumentorum nicht hindern, aber sie denegirten, sine quo subscriptio fieri nequit. Derowegen man

mit dem Bayerischen Abgesandten vermenet, man habe die Kayserlichen zu bitten, sie möchten darin keine Difficultät machen, weil kein ander remedium könne gefunden werden. Wenn dem hochsöblichen Erb-Haus Oesterreich zu helfen siehe, möchte man es von Herzen wohl zufrieden seyn, sehe aber kein ander Mittel. Wann der Friede in Deutschland geschlossen, wolte man gefogter massen, allen Fleiß anwenden, damit auch der Friede zwischen Hispanien und Frankreich erfolge.

Bamberg: Gleichwie Se. Fürstliche Gnaden, insonderheit nach geschlossenem Prager-Frieden, mit Darsetzung alles, Ihre Kayserlichen Majestät unter die Arme gegriffen, damit Ihre Kayserlichen Lande möchten erhalten werden, also wünsche sie auch, daß das hochsöblichste Haus Oesterreich vel per arma vel per Tractatus dabei bliebe: Diemeil es aber Gott und die Fortuna nicht geben wolte, so trage Se. Fürstliche Gnaden ein Mitleiden, und habe nicht gewußt, wie es bey den Tractaten in diesem Punct hergangen, auch sich nicht versehen, daß die Cessio zwar versprochen, aber nicht zu erlangen. Die Sache, wie von Bayern und Altenburg angeführet, werde gehoben, wann der Friede zwischen beyden Cronen, Hispanien und Frankreich erfolge, dahin denn aller Fleiß anzuwenden: Unterdeß bleibe gleichwohl bis zur Ratification des Friedens, freye Hand. Derentwegen die Kayserlichen Plenipotentiarii zu bitten, sie möchten das Werck nicht aufhalten, sintemahl die Stände erbietig wären, hernach in den Spanischen Tractaten zu cooperiren. Folge der Friede mit der Cron Hispanien nicht, so hätten alsdenn Chur-Fürsten und Stände Gesandten mit den Kayserlichen zu reden, wie denen casibus zu providiren, welche sie setzten und befürchteten.

Sachsen-Coburg: Man lasse es auch wegen Sr. Fürstlichen Gnaden Herzogthum Coburg, bey dem allbereits abgelegten Altenburgischen Voto: und befinde daß nicht mehr res integra, sondern man von seiten der Stände gegen den Französischen Legaten, Comte Servient, albereit sich heraus gelassen habe, so nicht wiederum zurück zu ziehen, und hätten die Deputirten die terminos Commissionis nicht

exce-

1648.
Octob.

1648. **Octob.** excediret, noch weiter gangen, als ihnen durch den am 4. hujus st. vet. durch die Reichs-Collegia gemachten Schluß, in die Hände gegeben worden. Derohalben Ihre Kayserliche Majestät Herren Gesandten beweglich und nach Nothdurft zu bitten und zu erinnern, sie möchten den Zustand und die Gefahr, darinnen das Heilige Römische Reich gerathen, und zur gänglichen Zerrüttung schweben, wohl erwegen und consideriren, was auch Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Erz-Herzoglichen Haus noch weiter vor Ungemach zu wachsen könnte, und daher die Subscription der Instrumentorum Pacis, darzu sowohl die Schwedische, als der Französische Gesandten sich erkläret, nicht verziehen oder aufhalten.

Strasburg: Wie Deutschmeister.

Sachsen-Weymar: Weil nicht mehr res integra, und die Herren Kayserliche Legati selbst, in suis Statibus, den punctum Satisfactionis Gallicae geschlossen, und den Hispanischen Consensum & Cessionem versprochen hätten; So sehe er nicht, auf was vor einen andern Weg die Sache zu bringen, sondern halte dafür, mit Bayern und Altenburg, daß die Herren Kayserlichen zu ersuchen, sie wolten dem Werck ein Ende machen, und so viel 1000 Menschen nicht in Trübnis setzen. Wann nun dieser Schluß zur Richtigkeit gebracht, erkläret er sich ebenmäßig, eusserste Mühseligkeit anzuwenden, und dem hochbilligsten Erzhaus Oesterreich assistenz zu leisten. Repetire auch dieses Votum wegen Sr. Fürstlichen Gnaden zu Gotha und Eisenach; wie imgleichen wegen Anhalt, convenienti loco.

Oesterreich: Es wären nur 2. Vota, Sachsen-Weymar und Eisenach.

Weymar: Sr. Fürstlichen Gnaden zu Gotha, wären ein regierender Fürst, und wolle er nicht hoffen, daß man jeso das Votum werde disputiren, dann er solches bey diesen Tractaten nunmehr über 3. Jahre geführt, sich bey dem Reichs-Directorio zu dreyen Fürstlichen Votis legitimiret habe, und auch die Vollmacht also angenommen worden sey.

Sechster Theil.

Salzburg: Man müsse sich bey dem Reichs-Directorio erkündigen, wie es mit dem dritten Voto bewandt.

Rassau: Wie Deutschmeister.

Braunschweig-Zelle: (Lampadius) Daß der Friede so lange aufgehalten, und man zu keinem Schluß in den Tractaten gelangen können, daran wären eben die Satisfactiones Ursach, und daß man sie den Reichs-Sachen und der Vereinigung der Stände, vorgezogen: jso wolle es wieder also angefangen werden. Nachdem die obstacula removiret, und wiederum die Quæstio de Satisfactione Gallica auf die Bahn komme, was sey es anders, als Deutschland im Kriege lassen! Wann man nicht Lust zum Frieden hätte, könne man alle Tage obstacula finden. Jeso setzen die Kayserlichen ein obstaculum, so von ihnen selbst herrühre; auf solche Masse wäre an besten, jeder ziehe nach Hause. Im Nahmen des Fürstlichen Hauses sey er erbietig, wann die Subscription erfolget, allen Fleiß in den Tractaten zwischen Frankreich und Hispanien anzuwenden. Was man Herrn Graf Servient offeriret, sey am 4. hujus geschlossen. Denn ob es wohl im Fürsten-Rath fast geschienen, ob geben die Majora ein anders, so habe doch hernachmahls der Chur-Fürsten und Stände-Rath die Majora gemacht.

Trident und Brixen: Durch Neuburg, wie Oesterreich.

Braunschweig-Grubenhagen: Wie vorhin.

Öfnabrück: Habe nicht vernommen, daß wegen der Cession die Kayserlichen begehren, die Subscription des Instrumenti Pacis zu hindern, weil es aber ein Werck von grosser Consideration sey, wolle Sr. Hochfürstlichen Gnaden Meynung erretteriren.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Wie Braunschweig-Zelle.

Minden: Wie Öfnabrück.

Braunschweig-Calenberg: Wie zuvor.

999

Fuk

1648.
Octob.

Fulda: Ad majora.

Baden-Durlach: Erwinnere dich, was am 14. hujusst. n. vorkommen und gut befunden, auch dafür gehalten worden, daß man nichts mehrers verwilligen werden, als die generalis Guarantia nach sich trage. Hoffe, die Kayserlichen würden auf erfolgende gebührende Remonstratation, das Werk nicht remoriren, noch die Subscription aufhalten.

Hirschfeld: Wie Deutschmeister.

Baden zu Baden: Wie Deutschmeister.

Rempten: (Adamus Adami) Es sey zu wünschen, daß der Friede zwischen der Krone Hispanien und Frankreich erfolge. Dieweil es aber das Ansehen, als wäre es in weitem terminis als man gehoffet, lasse er es dahin gestellt seyn. Er müsse sich mit andern beklagen, daß er jedesmahl, nachdem er wieder allhie angelanget, nicht zu Rath gefordert, und wegen ermangelter Relation, nicht gewußt, was vorgangen. Nachdem er aber verstehet, was materia clausula sey, müsse er repetiren, daß er im Rahmen seiner Herren Principalen daren nicht könne willigen. Weil auch der Kayserlichen und des Erb. Herzoglichen Hauses Oesterreich Begehren billig, müsse er bekennen, daß es über seinen Verstand, quibus mediis der Sache zu helfen. Stelle denen anheim, welche per clausulam die causam vulneriret hätten, ein Medium zu finden.

Württemberg: Von seinem Gnädigen Fürsten und Herrn wäre er instruiert, niemanden zu präjudiciren, und zuorberst jedesmahl mit denen Kayserlichen zu communiciren. Als man jüngst von diesem Punct consultiret, wäre er abgefordert worden, und wisse nicht, worauf es beruhe. Das Project, dessen Meldung geschehen, sey nicht dictiret, noch von ihm gesehen worden. Er wäre auf diesen schweren, neuen Casum nicht instruiert, sondern wohl, den Frieden zu befördern. Wann nun dieses causa belli seyn solte, werde es dem Heil. Römischen Reich und Sr. Fürstlichen Gnaden schwer fallen. Das Erbieten, so in eßlichen Votis vor-

kommen, damit er sich conformire, wäre durch das Reichs-Directorium denen Kayserlichen vorzutragen. In Fällen da er nicht instruiert, müsse er auf majora gehen, auf daß der Friede nicht gehindert werde.

Murbach: Wie Deutschmeister.

Mecklenburg: Per omnia, wie Württemberg.

Corvey: Wie Deutschmeister.

Savoy: Ad majora.

Prelaten: Wie Corvey.

Henneberg: Repetire das Altensburgische und Bayerische Votum. Es sey zu hoffen, wann Ihre Kayserliche Majestät bey dem König zu Hispanien werde um den Consens anhalten, daß sich darin kein Mangel finden werde, noch die Meynung seyn, Deutschland in Jammer zu lassen.

Schwäbische Grafen: Wie Prelaten.

Wetterauische Grafen: Ad majora.

Fränkische Grafen: Durch Württemberg, wie Württemberg.

Nachdem nun die beyden Directoria, Oestrich, bey Oesterreich und Salzburg, zusammen traten, konnten sie sich eines Conclausi nicht vergleichen, und erwehnte der Salzburgerische, daß 17. Vota dahin gegangen wären, man solle es bey der Deputirten Project lassen, 15. Vota hingegen wären der Kayserlichen Meynung, und eßliche hätten sich mit Mangel Instruction entschuldiget. Unterdeß brachte es der Oesterreichische bey des Bischoffs zu Osnabrück, Franz Wilhelm's Abgesandten, der das Osnabrückische und Mündische Votum führte, dahin, daß er sich vor die Oesterreichische Parthey simpliciter erklärte, man könnte nemlich den Kayserlichen nichts vorschreiben. Solchem nun vorzukommen, kam hingegen der Chur Maynische Abgesandte, Meel, und conformirte sich im Rahmen Würzburg und Basel, mit Bayern und den Evangelischen: und wurde so laut geredet, daß es der

1648. der Oetob. Desterreichische Abgesandte wohlhören kunte, es komme dahin, daß einer wolle in una causa Judex, Actor, Reus und Executor seyn, und werde man, als in causa propria, wieder ihn und andere Desterreichische Vota dergestalt excipiren müssen. Müste er sich also endlich erklären, beyde Meynungen in die Correlation an die Churfürstlichen, zubringen.

Die Churfürstlichen Meinen bey dem an Serrent extraxten Proca.

Man schritte hierauf zur Re- und Correlation, und referirte der Chur-Maynigische Abgesandte, Meel, die Churfürstlichen befanden die Haupt-Frage darauf bestehend, ob das Project, so dem Graf Servient extradictet worden, in solchen terminis zu lassen sey? Nun wolle ihm bedenklich fallen, daß man wegen einer solchen Sache, die doch am Ende seyn müsse, das ganze Friedens-Werk in retardat setzen wolle. Die promission sey allbereit von denen Kayserlichen Gesandten vor zwey Jahren geschehen, bringe obligationem mit sich, und sey also beschaffen, daß sie nicht allein actionem, sondern auch exceptionem, und also ingleichen retentionem mit sich führe. Zudem so sey in dem Project ein mehrers nicht begriffen, als was in der versprochenen general-Guarandia stehe, und sey ein dergleichen medium, so man auf inständiges Inhalten des Graf Servient habe verwilligen müssen, obwohl demselben von den Deputirten beweglich genug zugeredet worden sey. Man habe andern Theils statum Imperii praesentem zu consideriren, und zu trachten, wie aus dem Jammerdarmhals zu eluctiren. Die occasio pacis könne bey den Cronen wiederum vorüber gehen, und sie übermorgen der Meynung nicht seyn. Die promissio sey auch nur eventualis, depraestanda in futurum assurance. Man hoffe, unterdeß werde der Friede mit der Cron Hispanien folgen; andern falls jedoch der König in Hispanien seinen Consens wegen Cession der Elsäzischen Lande geben, damit das Haus Desterreich nicht um die Rhein-Pässe und Gelder komme. Derohalben denen Kayserlichen Gesandten beweglich zuzureden sey, sie möchten des Heiligen Röhmischen Reichs Nothdurfft erwegen, und den Friedens-Schluß nicht retardiren. Solte es nicht geschehen, so müsten die Stände thun, was sie im Befehl hätten.

Sechster Theil.

ten, nemlich mit den Cronen zu schlüssen, den Schluß Ihrer Kayserlichen Majestät zu hinterbringen, und sie zu ersuchen, es dabey bewenden zu lassen, damit das Röhmische Reich vom exicio gerettet werde.

Der Desterreichische Director Goll: Es findeten sich zweyerley Meynungen im Fürsten-Rath, und wann à majori der Schluß anzudeuten, so giengen die majora, oder wie man bisshero geredet, die Münsterischen Vota, dahin, sie wüsten den Kayserlichen nichts zu widerlegen, sondern hielten dafür, daß Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Erz-Herzoglichem Haus dergleichen präjudiz nicht zuzuziehen sey, und die Kayserlichen Gesandten wohl temperamenta finden würden. Diese majora beschwerten sich, daß ihnen alles vorhero nicht communiciret werde, sondern die Handlung nur durch Deputirte geschehe, die dem Concluso nicht nachkommen, sondern weiter gangen wären. Die andere Meynung wäre ohngefährlich, wie der Churfürstlichen, und daß denen Kayserlichen zuzusprechen sey, jedoch ohne der Bedrohung, so in dem Churfürstlichen Voto enthalten. Stehe dahin, ob man sich vergleichen wolle. Dem Desterreichischen Gesandten wurde aber mit wenig Worten widersprochen, und gefaget, daß die Interessenten keine majora machen könnten, auch nicht gemacht hätten, und die Deputirten nicht weiter gangen wären, als das gemachte Conclusum &c. Man wolte sich mit ihm in kein ferner disputat einlassen, sondern der Chur-Maynigische Abgesandte referirte der Chur- und Fürstlichen Meynung, nach Inhalt des Churfürstlichen Voti.

Die Reichs-Städtischen erklärten sich durch den Eblnischen, der sonst auch im Fürsten-Rath pflegte das Tridentische und Brünenische Votum zu führen: Sie erinnerten sich, daß sie, Reichs-Städtischen theils, am 14. hujus dafür gehalten, es sey mit denen Kayserlichen aus der Sache zu communiciren, nicht zweiflend, es werde geschehen seyn; Vernehmten betrüblich dieses obstaculum, weil es aber hinweg geleyet, so hielten sie doch dafür, daß das vorkommende expediens im Project wohl zulänglich seyn werde, sintemahl man nur ein eventual-Versprech-

1648. Oetob.

Relation der diverſen Meynungen im Fürstlichen Rath.

Die Reichs-Städtischen stimmen den Chur-Fürstlichen bey.

1648.
Octob.

niß thue, und hofften, dergleichen Casus werde sich nicht zutragen. Stimmeten also zu, daß die Kayserlichen Legati beweglich zu erinnern wären, die subscriptionem Instrumentorum Pacis länger nicht aufzuhalten, um so vielmehr, wann die Spanische Cession einkomme, und die Cron Frankreich, was versprochen sey, nicht verziehen thäte, Sr. Hoch Fürstlichen Durchlaucht zu Inßbrug mit der general-Guarantie gnugsam versichert wäre; Solte aber die Cession nicht einkommen, wäre es der Cron Hispanien bezumessen. A parte der Reichs-Städte machten sie sich erbiethig, nach erlangten Schluß zu cooperiren, damit es auch zwischen selbstgen beyden Cronen zum Schluß gelange.

Die Kayserlichen werden von den Ständen er sucht, den Schluß des Friedens, wegen solcher Eventual-Assecuration nicht aufzuhalten.

Hierauf wendete man sich wiederum zu denen Kayserlichen Gesandten, und erbffnete ihnen die Antwort, durch den Chur-Maynzischen Lic. Wehl dahin; præmissio titulo debito: „Es wären sämtliche der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, der tröstlichen Hoffnung gewesen, hätten auch bey ihren Excellenzen, denen Kayserlichen, so viel erhalten, ob solte morgendes Tages die Subscriptio, wie längst gewünschet, ihren Erfolg erlangen, derothalben komme ihnen schmerzlich vor, daß wiederum eine remora wolte ergrieffen werden, weil Ihre Excellenzen das expediens, so die Stände beliebt, und Graf Servient eingestand, nicht genehmhalten, noch zur Subscription sich verziehen wolten. Nun habe es damit die Bewandniß, daß man von seiten der Depucirte nicht unterlasse, so viel menschlich und möglich, dem Comte Servient zuzureden, und zu bitten, er möchte sich mit der general-Guarantie begnügen lassen, oder doch mit der special-promission: allein es habe nicht wollen verfangen, sondern derselbe bestanden, weil es eine Sache, so allschon vor zwey Jahren von der Kayserl. Gesandtschaft obligatorie versprochen worden, u. seine Collegen interessiret gemacht, auch die Schrift bey den Mediatoribus hinterlegt, so müsten præstanda præstiret werden, davon er nicht abstehe könne. Die retentio sey juris, und rühre her ex obligatione. Diesemnach habe man dafür gehalten, weil es nur eine eventualis promissio sey, auf den unverseherten Fall

1648.
Octob.

„wie alsdenn eine eventualis assecurationis zu thun, und dabey erwogen, daß die retentio, juris per se, so werde Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero Erzherzoglichen Hause dadurch keine præjudiz zugezogen, sondern es geschehe ihnen und den Ständen dadurch ein Dienst, daß man den Frieden dadurch nicht stecke; daher auch ausser Zweifel gesetzt, Ihre Excellenzen würden dem nicht zuwider seyn. Es sey dabey zu erwegen, mit was Mühe und Sorgfalt, insonderheit auch Ihrer Excellenzen, das Friedens-Werck so weit gebracht, die Römische Kayserliche Majestät sich auch wohl erkärt, und daher die occasio nicht aus Händen zu lassen: Zumahl alle Tage könnten solche incidentia kommen, so die Cronen zu andern Gedanken veranlassen, und daß sie, was man in Händen wiederum zurück ziehen möchten. Derothalben er suche man Ihre Excellenzen geborsamlich und inständig, sie wolten, weil es eine eventual-Sache, und sich künftig temperamenta wol würden finden, den morgenden Schluß nicht vorbey lassen, sondern Hand anlegen, und das Friedens-Werck zur Vollkommenheit bringen. Gleichwie sich Chur-Fürsten und Stände dadurch würden obligirt befinden, also auch würden sie es um Ihre Excellenzen zu verschulden nicht unterlassen. Man wäre erbiethig, so bald der Friede geschlossen, sich eiferig zu interponiren, damit auch der Friede zwischen beyden Cronen, Hispanien und Frankreich erfolge: man hoffe auch nicht, daß sich dieser Casus werde ereignen, den sie, die Kayserlichen, befürchteten. c.

Dieses letztere, von Anerbietung der cooperation in den Spanischen Tractaten, wäre vergessen worden, wann es nicht der Oesterreichische von Coll, erinnert hätte.

Nach gepflogener Unterredung antwortete Wolmar: Sie hätten aus der gegebenen Antwort verstanden, was es vor eine Meynung haben sollte, mit der schriftlichen dem Comte Servient, beschenehen promission, und daß begehret worden, morgen die Instrumenta Pacis zu subscribiren. Verstünden die Meynung dahin, daß der Stände Intention anders nicht

1648. nicht gewesen sey, als, dem Comte Ser-
 Octob. vient eine schriftliche Special-Versiche-
 rung zuzustellen, im Fall die Cession des
 Königs in Hispanien bey der Ratification
 nicht verhanden, und daß doch alsdann
 davon erst zu reden. Was sie, die Kay-
 serlichen, bewogen habe, solches vorzubrin-
 gen, sey hell, und würden es die Herren
 Principalen erheblich finden. Wann es
 die Meynung habe, daß tempore Rati-
 ficationis erst in eventum sich einer For-
 mul zu vergleichen, und von seinem Gnä-
 digsten Herrn das präjudiz abzuwen-
 den, so stehe es dahin; Wann es aber den
 Verstand habe, daß, im Fall die Spani-
 sche Cession sodann nicht verhanden, die
 Stände die Cron Frankreich manuteni-
 ren, und dieselbe Land und Geld behalten
 sollte; müsse er bekennen, daß es eine prä-
 judicirliche Sache sey, und daß casu quo,
 Seine Durchlaucht des Friedens nicht fähig
 werde, noch wie andere Stände, ihr Sta-
 bilimentum erhielten. Dieselbe werde
 alsdann von der Cron Frankreich nichts
 bekommen, wann die Spanische Cession
 nicht vorhanden wäre, sintemahl diese nicht
 weichen, sondern denken werde, es werde
 Se. Hochfürstliche Durchlaucht sich mit
 Hispanien conjugiren, und sie also in-
 fektiren. Wann aber die Stände der
 Meynung wären, daß künftig Se. Hoch-
 fürstliche Durchlaucht schadlos bleiben sol-
 le, so könne die Subscription wohl vor sich
 gehen. Hofften nicht, daß man dem Graf
 Servient ein anders versprochen habe, dann
 es sey ab omnibus zu approbiren, quod
 omnes tangit, und also auch Se. Hoch-
 fürstliche Durchlaucht zu vernehmen. Die
 Herren Mediatorez hätten gestern gesa-
 get, daß Comte Servient diesem passum
 iezo verglichen haben wolle, welches besto-
 mehr präjudicirlich sey, und hofften sie, die
 Kayserlichen Gesandten, es werde hierin
 nicht vorgegriffen werden; andern falls
 werde Seine Hochfürstliche Durchlaucht
 nicht unterlassen, an Chur-Fürsten und

Stände selbst zu schreiben, und Schadlos-
 haltung begehren. Es wäre mit denen
 Französischen Legatis zweyerley Ver-
 gleich vorgangen. Der erste Anno 1646.
 der letzte aber Anno 1647. In dem letz-
 ten sey nur die Spanische Cession vermit-
 llet, weil man Kayserlicher Seite vermen-
 net, es müsse zugleich der Friede mit Hispanien
 geschlossen werden. Ob die Fran-
 zösischen auch der Meynung gewesen wä-
 ren, stelle er dahin, aber sie säheren iezo,
 daß der Französische Gesandte sie ad im-
 possibilia verbinden wolle. Was das
 andere Erbieten anbelange, so habe Ihre
 Kayserliche Majestät ihm befohlen, der
 Stände Gesandten zu ersuchen, sie möch-
 ten alsbald, wann geschlossen sey, den Spa-
 nischen Frieden erhalten helfen. Neh-
 meten verhalten das Erbieten zu Dank
 an, und wolten selbige hiermit requiriret
 haben, von dem Vorhaben nicht abzusehen.
 Sie wüsten, daß der Französische Ge-
 sandte sich zu den Tractaten und zum
 Schluß erbothen habe, allein man müsse
 unpartheyisch verfahren. Sie möchten
 wünschen, daß alles in denen terminis
 stünde, damit morgen die Subscription
 vor sich gehen könne, aber es hätten die
 Stände gestern mit denen Königlichem
 tractiret, in einem und andern, davon sie,
 die Kayserlichen, nicht Wissenschaft hät-
 ten, es wäre auch noch diesen Mittag etwas
 an sie gebracht worden. So sey eben-
 mäßig wegen der Deputirten zur Subscri-
 ption, eine Aenderung vorgegangen, im-
 gleichen wegen Savoyen, deswegen zwey
 Bogen ungeschrieben wären. Also werde
 sich die Expedition wohl bis morgen
 Nachmittag, oder hernach erstrecken.
 Zwar hätten die Königliche Gesandten ih-
 nen die vorhabende Subscriptionem no-
 tificiret, es jedoch auf Unterredung gestel-
 let, und wolten sie, die Kayserlichen, mor-
 gen zu ihnen, und wegen des Tages und
 Stunde, einen gewissen Verlaß nehmen zc.

1648.
 Octob.

§. XXI.

Die Unter-
 schrift der
 Friedens-In-
 strumenten
 wird noch
 aufgehalten.

Ob nun wohl solchergestalt keine Ursa-
 che mehr vorhanden zu seyn geschienen,
 welche die Vollziehung und Unterschrift
 der Friedens-Instrumenten hätte aufhal-
 ten können; So zeigen doch die beyden

sub N. I. & II. anliegende Extractus
 Protocollares, was noch vor Einwürffe
 bis auf den letzten Tag geschehen. Und,
 ohngeachtet die Schwedischen genugsame
 Versicherung von den Ständen erlangt

8993

hatz